

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

34. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Juli 1981	Nummer 67
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20020	22. 6. 1981	RdErl. d. Innenministers Verbesserung des Geschäftsgangs	1448
20020	30. 6. 1981	RdErl. d. Innenministers Verzeichnis der ausländischen Staatennamen für den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland	1448
2010	30. 6. 1981	RdErl. d. Innenministers Allgemeine Verwaltungsvorschriften - AVV - zum Landeszustellungsgesetz (LZG)	1453
20320	22. 6. 1981	RdErl. d. Finanzministers Durchführung des Besoldungsstrukturgesetzes sowie des § 9 Satz 1 und 3 BBesG	1454
20510	11. 6. 1981	RdErl. d. Innenministers Sicherstellung von Fahrzeugen durch die Polizei	1455
20510	24. 6. 1981	RdErl. d. Innenministers Polizeiliches Tätigkeitsrecht, Strafverfolgung, Amts- und Vollzugshilfe der Polizei	1455
21260	23. 6. 1981	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien für die Errichtung und den Betrieb von Dialysezentren	1455
21270	24. 6. 1981	Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Innenministers Seebestattungen; Ausnahmen von § 9 Abs. 1 des Feuerbestattungsgesetzes	1457
2170	16. 6. 1981	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Krankenhausbedarfsplan des Landes Nordrhein-Westfalen - Feststellungsverfahren und Fortschreibung -	1457
232373	29. 6. 1981	RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau	1458
71290	24. 6. 1981	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Maßnahmen zur Reinhal tung der Luft; Pegelmessungen zur Ermittlung der Luftverunreinigungen durch Staubniederschlag und Schwefeldioxid	1459
791	24. 6. 1981	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Anerkennung von Verbänden nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz	1459
8054	23. 6. 1981	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung der Druckluftverordnung; Betriebsdruck in Krankendruckluftkammern	1459
924	12. 6. 1981	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße	1460

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	Seite
16. 6. 1981	Bek. - Einundzwanzigstes gemeinschaftliches AFO/GUVU-Seminar zu dem Thema: „Techn. und juristische Aspekte unzulässiger Veränderungen am Kraftfahrzeug“	1463

I.

20020

Verbesserung des Geschäftsgangs

RdErl. d. Innenministers v. 22. 6. 1981

Meinen RdErl. v. 7. 3. 1955 (SMBL. NW. 20020) hebe ich auf.

– MBL. NW. 1981 S. 1448.

20020

**Verzeichnis
der ausländischen Staatenamen
für den amtlichen Gebrauch in der
Bundesrepublik Deutschland**RdErl. d. Innenministers v. 30. 6. 1981 –
IC 2/17 – 10.141

Das Verzeichnis der ausländischen Staatenamen für den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland wird nachstehend in der ab 20. März 1981 geltenden Fassung bekanntgegeben.

Ich bitte, in Zukunft nur noch diese Schreibweise anzuwenden.

Mein RdErl. v. 30. 6. 1980 (SMBL. NW. 20020) wird aufgehoben.

**Verzeichnis der ausländischen Staatenamen
für den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland**

Stand: 20. März 1981

Kurzform	Vollform	Adjektiv	Bezeichnung des Staatsangehörigen
Agypten	Arabische Republik Ägypten	ägyptisch	Agypter
Aquatorialguinea	Republik Aquatorialguinea	äquatorialguineisch	Aquatorialguineer
Athiopien	Athiopien	äthiopisch	Athiopier
Afghanistan	Demokratische Republik Afghanistan	afghanisch	Afghane
Albanien	Sozialistische Volksrepublik Albanien	albanisch	Albaner
Algerien	Demokratische Volksrepublik Algerien	algerisch	Algerier
Andorra	Talschaft Andorra (örtliche Vollform) Fürstentum Andorra (von den Schutzen — Präsident von Frankreich/ Bischof von Urgel — gebrauchte Vollform)	andorranisch	Andorrane
Angola	Volksrepublik Angola	angolanisch	Angolaner
Argentinien	Argentinische Republik	argentinisch	Argentinier
Australien	Australischer Bund	australisch	Australier

Kurzform	Vollform	Adjektiv	Bezeichnung des Staatsangehörigen
Bahamas	Bund der Bahamas	bahamaisch	Bahamaer
Bahrain	Staat Bahrain	bahrainisch	Bahrainer
Bangladesch	Volksrepublik Bangladesch	bangalisch	Bangale
Barbados	Barbados	barbadisch	Barbadier
Belgien	Königreich Belgien	belgisch	Belgier
Benin	Volksrepublik Benin	beninisch	Beniner
Bhutan	Königreich Bhutan	bhutanisch	Bhutaner
Birma	Sozialistische Republik Birmanische Union	birmanisch	Birmane
Bolivien	Republik Bolivien	bolivianisch	Bolivianer
Botsuana	Republik Botsuana	botsuanisch	Botsuanaer
Brasilien	Föderative Republik Brasilien	brasilianisch	Brasiliener
Bulgarien	Volksrepublik Bulgarien	bulgarisch	Bulgare
Burundi	Republik Burundi	burundisch	Burundier
Chile	Republik Chile	chilenisch	Chilene
China China Taiwan	Volksrepublik China	chinesisch	Chinese
Costa Rica	Republik Costa Rica	costaricanisch	Costaricaner
Dänemark	Königreich Dänemark	dänisch	Däne
Dominica	Dominikanischer Bund	dominikanisch	Dominicaner
Dominikanische Republik	Dominikanische Republik	dominikanisch	Dominikaner
Dschibuti	Republik Dschibuti	dschibutisch	Dschibutier
Ecuador	Republik Ecuador	ecuadorianisch	Ecuadorianer
Elfenbeinküste	Republik Elfenbeinküste	elfenbeinisch	—
El Salvador	Republik El Salvador	salvadorianisch	Salvadorianer
Fidschi	Fidschi	fidschianisch	Fidschianer
Finnland	Republik Finnland	finnisch	Finne
Frankreich	Französische Republik	französisch	Franzose
Gabun	Gabunische Republik	gabunisch	Gabuner
Gambia	Republik Gambia	gambisch	Gambier
Ghana	Republik Ghana	ghanaisch	Ghanaer
Grenada	Grenada	grenadisch	Grenader
Griechenland	Republik Griechenland	griechisch	Grieche
Guatemala	Republik Guatemala	guatimaltekisch	Guatemaleke
Guinea	Revolutionäre Volksrepublik Guinea	guineisch	Guineer
Guinea-Bissau	Republik Guinea-Bissau	guineisch	Guineer
Guyana	Republik Guyana	guyanisch	Guyaner
Haiti	Republik Haiti	haitianisch	Haitianer
Heiliger Stuhl (a. auch Vatikanstadt)	Der Heilige Stuhl	—	—
Honduras	Republik Honduras	honduranisch	Honduraner
Indien	Republik Indien	indisch	Inder
Indonesien	Republik Indonesien	indonesisch	Indonesier
Irak	Republik Irak	irakisch	Iraker
Iran	Islamische Republik Iran	iranisch	Iraner
Irland	Irland	irisch	Ire
Island	Republik Island	isländisch	Isländer
Israel	Staat Israel	israelisch	Israelii
Italien	Italienische Republik	italienisch	Italiener
Jamaika	Jamaika	jamaikanisch	Jamaikaner
Japan	Japan	japanisch	Japaner
Jemen	Jemenitische Arabische Republik	jemenitisch	Jemenit
Jemen, Demokratischer	Demokratische Volksrepublik Jemen	jemenitisch	Jemenit

Kurzform	Vollform	Adjektiv	Bezeichnung des Staatsangehörigen
Jordanien	Haschemitisches Königreich Jordanien	jordanisch	Jordanier
Jugoslawien	Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien	jugoslawisch	Jugoslawe
Kamerun, Vereinigte Republik	Vereinigte Republik Kamerun	kamerunisch	Kameruner
Kamputschea, Demokratisches	Demokratisches Kamputschea	kamputscheanisch	Kamputscheaner
Kanada	Kanada	kanadisch	Kanadier
Kap Verde	Republik Kap Verde	kapverdisch	Kapverdier
Katar	Staat Katar	katarisch	Katarer
Kenia	Republik Kenia	kenianisch	Kenianer
Kiribati	Kiribati	kiribatisch	Kiribatier
Kolumbien	Republik Kolumbien	kolumbianisch	Kolumbianer
Komoren	Islamische Bundesrepublik Komoren	komorisch	Komorer
Kongo	Volksrepublik Kongo	kongolesisch	Kongoiese
Korea, Demokratische Volksrepublik	Demokratische Volksrepublik Korea	koreanisch	Koreaner
Korea, Republik	Republik Korea	koreanisch	Koreaner
Kuba	Republik Kuba	kubanisch	Kubaner
Kuwait	Staat Kuwait	kuwaitisch	Kuwaiter
Laotische Demokratische Volksrepublik	Laotische Demokratische Volksrepublik	laotisch	Laote
Lesotho	Königreich Lesotho	lesothisch	Lesother
Libanon	Libanesische Republik	libanesisch	Libanese
Liberia	Republik Liberia	liberianisch	Liberianer
Libysch-Arabische Dschamahirija	Sozialistische Libysch-Arabische Volks-Dschamahirija	libysch	Libyer
Liechtenstein	Fürstentum Liechtenstein	liechtensteinisch	Liechtensteiner
Luxemburg	Großherzogtum Luxemburg	luxemburgisch	Luxemburger
Madagaskar	Demokratische Republik Madagaskar	madagassisch	Madagasse
Malawi	Republik Malawi	malawisch	Malawier
Malaysia	Malaysia	malaysisch	Malaysier
Malediven	Republik Malediven	maledivisch	Malediver
Mali	Republik Mali	maliisch	Malier
Malta	Republik Malta	maltesisch	Malteser
Marokko	Königreich Marokko	marokkanisch	Marokkaner
Mauretanien	Islamische Republik Mauretanien	mauretanisch	Mauretanier
Mauritius	Mauritius	mauritisch	Mauritier
Mexiko	Vereinigte Mexikanische Staaten	mexikanisch	Mexikaner
Monaco	Fürstentum Monaco	monegassisch	Monegasse
Mongolei	Mongolische Volksrepublik	mongolisch	Mongole
Mosambik	Volkarepublik Mosambik	mosambikanisch	Mosambikaner
Nauru	Republik Nauru	nauruisch	Nauruer
Nepal	Königreich Nepal	nepalesisch	Nepalese
Neuseeland	Neuseeland	neuseeländisch	Neuseeländer
Nicaragua	Republik Nicaragua	nicaraguanisch	Nicaraguaner
Niederlande	Königreich der Niederlande	niederländisch	Niederländer
Niger	Republik Niger	nigrisch	Nigrer
Nigeria	Bundesrepublik Nigeria	nigerianisch	Nigerianer
Norwegen	Königreich Norwegen	norwegisch	Norweger
Obervolta	Republik Obervolta	obervoltasch	Obervoltaer
Osterreich	Republik Österreich	österreichisch	Österreicher
Oman	Sultanat Oman	omanisch	Omaner
Pakistan	Islamische Republik Pakistan	pakistanisch	Pakistanner
Panama	Republik Panama	panamaisch	Panamaer

Kurzform	Vollform	Adjektiv	Bezeichnung des Staatsangehörigen
Papua-Neuguinea	Papua-Neuguinea	papua-neuguineisch	Papua-Neuguineer
Paraguay	Republik Paraguay	paraguayisch	Paraguayer
Peru	Republik Peru	peruanisch	Peruaner
Philippinen	Republik der Philippinen	philippinisch	Philippiner
Polen	Volksrepublik Polen	polnisch	Pole
Portugal	Portugiesische Republik	portugiesisch	Portugiese
Ruanda	Republik Ruanda	ruandisch	Ruander
Rumänien	Sozialistische Republik Rumänien	rumänisch	Rumäne
Salomonen	Salomonen	salomonisch	Salomoner
Sambia	Republik Sambia	sambisch	Sambier
Samoa	Unabhängiger Staat Westsamoa	samoanisch	Samoaner
San Marino	Republik San Marino	sanmarinesisch	Sanmarinese
Sao Tomé und Príncipe	Demokratische Republik São Tomé und Príncipe	santomeisch	Santomeer
Saudi-Arabien	Königreich Saudi-Arabien	saudiarabisch	Saudiaraber
Schweden	Königreich Schweden	schwedisch	Schwede
Schweiz	Schweizerische Eidgenossenschaft	schweizerisch	Schweizer
Senegal	Republik Senegal	senegalesisch	Senegalese
Seschellen	Republik Seschellen	seschellisch	Sescheller
Sierra Leone	Republik Sierra Leone	sierraleonisch	Sierraleoner
Simbabwe	Simbabwe	simbabwisch	Simbabwer
Singapur	Republik Singapur	singapurisch	Singapurer
Somalia	Demokratische Republik Somalia	somalisch	Somalier
Sowjetunion (s. UdSSR)			
Spanien	Spanischer Staat	spanisch	Spanier
Sri Lanka	Demokratische Sozialistische Republik Sri Lanka	srilankisch	Srilanker
St. Lucia	St. Lucia	lucianisch	Lucianer
St. Vincent	St. Vincent und die Grenadinen	vincentisch	Vincenter
Sudan	Demokratische Republik Sudan	sudanesisch	Sudanese
Südafrika	Republik Südafrika	südafrikanisch	Südafrikaner
Suriname	Republik Suriname	surinamisch	Surinamer
Swasiland	Königreich Swasiland	swasiländisch	Swasi
Syrien	Arabische Republik Syrien	syrisch	Syrer
Tansania	Vereinigte Republik Tansania	tansanisch	Tanzanier
Thailand	Königreich Thailand	thailändisch	Thailänder
Togo	Republik Togo	togoisch	Togoer
Tonga	Königreich Tonga	tongaisch	Tongaer
Trinidad und Tobago	Republik Trinidad und Tobago	—	—
Tschad	Republik Tschad	tschadisch	Tschader
Tschechoslowakei	Tschechoslowakische Sozialistische Republik	tschechoslowakisch	Tschechoslowake
Türkei	Republik Türkei	türkisch	Türke
Tunesien	Tunesische Republik	tunesisch	Tunesier
Tuvalu	Tuvalu	tuvaluisch	Tuvaluer
UdSSR	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken	sowjetisch	Sowjetbürger
Ukraine ¹⁾	Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik	ukrainisch	Ukrainer
Weißrussland ¹⁾	Weißrussische Sozialistische Sowjetrepublik	weißrussisch	Weißrusse
Uganda	Republik Uganda	ugandisch	Ugander

¹⁾ Als Mitglied der Vereinten Nationen in die Liste aufgenommen.

Kurzform	Vollform	Adjektiv	Bezeichnung des Staatsangehörigen
Ungarn	Ungarische Volksrepublik	ungarisch	Ungar
Uruguay	Republik Ostlich des Uruguay	uruguayisch	Uruguayer
Vanuatu	Republik Vanuatu	vanuatuisch	Vanuatuer
Vatikanstadt ¹⁾	Staat Vatikanstadt ¹⁾	vatikanisch	—
Venezuela	Republik Venezuela	venezolanisch	Venezolaner
Vereinigte Arabische Emirate	Vereinigte Arabische Emirate	—	—
Vereinigte Staaten	Vereinigte Staaten von Amerika	amerikanisch	Amerikaner
Vereinigtes Königreich	Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	britisch	Brite
Vietnam	Sozialistische Republik Vietnam	vietnamesisch	Vietnamese
Zaire	Republik Zaire	zairisch	Zairer
Zentralafrikanische Republik	Zentralafrikanische Republik	zentralafrikanisch	Zentralafrikaner
Zypern	Republik Zypern	zyprisch	Zyprer

¹⁾ Von der Vatikanstadt, dem der Souveränität des Papstes unterstellten Gebiet, ist als nichtstaatliche souveräne Macht zu unterscheiden: Heiliger Stuhl

2010

Allgemeine Verwaltungsvorschriften - AVV - zum Landeszustellungsgesetz (LZG)RdErl. d. Innenministers v. 30. 6. 1981 -
I C 2/17 - 21.125

Mein RdErl. v. 4. 12. 1957 (SMBI. NW. 2010) wird wie folgt geändert:

1 Die Einleitungsformel erhält folgende Fassung:

Auf Grund des § 5 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1977 (GV. NW. S. 280), - SGV. NW. 2010 - werden folgende Verwaltungsvorschriften erlassen:

2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

2.1 In Nr. 1 Abs. 1 werden die Wörter

„19. Mai 1972 (BGBl. I S. 789)“ ersetzt durch die Wörter „14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341)“.

2.2 In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

Diese Richtlinien sind jedoch durch die Verordnung über den Post- und Fernmeldeverkehr mit der Deutschen Post der Deutschen Demokratischen Republik vom 4. Juni 1976 (BGBl. II S. 633) und dem Vertragsabkommen zwischen dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für das Post- und Fernmeldewesen der Deutschen Demokratischen Republik über den Postverkehr vom 30. März 1976 (BGBl. II S. 638) inzwischen teilweise überholt. Hiernach sind nämlich Postsendungen mit Postzustellungsurkunden im gegenseitigen Postverkehr nicht zugelassen.

2.3 Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

(5) Das LZG ist auf die Zustellung von Widerspruchsbescheiden nach § 73 Abs. 3 VwGO und § 85 Abs. 3 Satz 1 SGG nicht anzuwenden. Bescheide über Kommunalabgaben sind nach § 122 AO 1977 in Verb. m. § 12 Abs. 1 Nr. 3 b und § 1 Abs. 3 KAG lediglich bekanntzugeben, es sei denn, die Zustellung ist durch Gesetz oder Satzung vorgeschrieben oder behördlich angeordnet (§ 122 Abs. 5 AO 1977). In diesen Fällen gilt das VwZG.

Bei Zustellungen im Bußgeldverfahren nach § 51 OWiG sind die abweichenden Regelungen des § 51 Abs. 2 bis 5 OWiG zu beachten.

3 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

3.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:

Begriff und Notwendigkeit der Zustellung;
Zustellung bei Heranziehung zu öffentlichen Abgaben
(§ 1 Abs. 2 und § 3 LZG, § 2 VwZG)

3.2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Außerdem findet des LZG Anwendung, wenn die Behörde, ohne daß eine Zustellung durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist, von sich aus anordnet, daß ein Schriftstück zuzustellen ist. Eine solche behördliche Anordnung kann vor allem in Frage kommen

- a) bei Verwaltungsakten, mit denen ein Handeln, Duldend oder Unterlassen oder eine Geldleistung auferlegt wird,
 - b) bei Ladungen, Frist- und Terminbestimmungen, soweit nicht schon gesetzlich vorgeschrieben (z.B. § 58 Abs. 1 VwGO, § 63 Abs. 1 SGG, § 53 Abs. 1 FGO),
 - c) bei der Übersendung wichtiger Urkunden.
- § 3 LZG gilt nur für öffentliche Abgaben, auf die nicht § 122 AO 1977 anzuwenden ist (vgl. Nr. 1 Abs. 5).

4 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

Ausführung der Zustellung (§ 2 VwZG)

(1) Das LZG stellt mit der Verweisung auf das VwZG mehrere Zustellungsarten zur Auswahl. Es liegt im Ermessen der Behörde, welcher Art sie sich bedienen will. Dabei ist grundsätzlich diejenige zu wählen, die die geringsten Postgebühren verursacht. (Nr. 6 Abs. 2 ist jedoch zu beachten.)

(2) Die Behörde hat die Zustellung so vorzubereiten, daß sich bei der Ausführung keine Verzögerungen ergeben und die Wirksamkeit der Zustellung nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere hat sie zu prüfen, ob

- a) die Schriftstücke unterschrieben sind; bei Verwaltungsakten, die mit Hilfe automatischer Vorrichtungen erlassen werden, können Unterschrift und Namenswiedergabe entfallen (§ 37 Abs. 4 Satz 1 VwVfG. NW.),
- b) die Ausfertigungen oder Abschriften in der erforderlichen Zahl vorhanden sind; bei Zustellung an mehrere Personen (Ehegatten, Wohnungseigentümer usw.) ist für jede Person eine Ausfertigung oder Abschrift erforderlich,
- c) die Abschriften beglaubigt sind (§§ 33, 34 VwVfG. NW.),
- d) bei Ladungen die Zeit und der Ort des Termins angegeben sind,
- e) die Person, an die zuzustellen ist, nach Name, Beruf, Wohnort oder Geschäftsräum und Wohnort (mit Postleitzahl) bezeichnet ist,
- f) Anlaß besteht, die etwaige Ersatzzustellung an bestimmte Personen auszuschließen (Nr. 7 Abs. 2 und Nr. 15 Buchstabe e).

5 Nr. 5 wird wie folgt geändert:

5.1 In Absatz 1 werden Buchstabe b und der letzte Absatz gestrichen; der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe b.

5.2 Absatz 2 wird gestrichen; die Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

6 Nr. 6 wird wie folgt geändert:

6.1 Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:

(1) Der eingeschriebene Brief gilt auch dann mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als zugestellt, wenn feststeht, daß er dem Empfänger vor diesem Zeitpunkt zugegangen ist. Der Zeitpunkt des tatsächlichen Zugangs ist in diesem Falle nicht maßgebend. Diese Regelung ist besonders zu beachten, wenn die Behörde ihrerseits durch die Zustellung Fristen zu wahren hat. Gegebenenfalls hat die Behörde eine andere Zustellungsart zu wählen.

6.2 Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden Absätze 2 und 3.

6.3 Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

(4) Nr. 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

7 In Nr. 7 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

Die zuzustellende Sendung muß offen sein, damit der zustellende Mitarbeiter das Datum der Zustellung auf dem Schriftstück vermerken kann.

8 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

8. Zustellung durch die Behörde durch Vorlegen der Urschrift (§ 6 VwZG).

Diese Zustellungsart hat nur für den Zustellungsverkehr von Behörde zu Behörde Bedeutung. Die Zustellungsabsicht muß erkennbar sein.

9 In Nr. 16 Abs. 1 werden die Wörter

„(§ 2 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage i. d. F. der Bekanntmachung v. 9. Mai 1961 - GV. NW. S. 209/SGV. NW. 113 -)“ ersetzt durch die Wörter

„(§ 2 Abs. 1 des Feiertagsgesetzes NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1977 - GV. NW. S. 98/SGV. NW. 113 -)“.

10 Die Nrn. 20 bis 22 werden gestrichen.

**Durchführung
des Besoldungsstrukturgesetzes
sowie des § 9 Satz 1 und 3 BBesG**

RdErl. d. Finanzministers v. 22. 6. 1981
B 2001 - 76.2 - IV A 2

Der Bundesminister des Innern hat mit RdSchr. v. 19. 2. 1981 (GMBI. S. 155) für den Bereich des Bundes Hinweise zur Durchführung des Besoldungsstrukturgesetzes vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1509) sowie des § 9 Satz 1 und Satz 3 BBesG gegeben, die ich nachfolgend mit der Bitte um Beachtung bzw. entsprechende Anwendung im Landesbereich bekanntgebe.

**1 Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 9 Satz 2 BBesG)
und zu § 9 Satz 1 und Satz 3 BBesG**

- 1.1 Durch die Ergänzung des § 9 BBesG wird klargestellt, daß auch das pflichtwidrige, schuldhafte Fernbleiben vom Dienst für eine kürzere Zeit als einen vollen Arbeitstag zum Verlust der Besoldung führt.
- 1.2 Der Verlust der Besoldung nach § 9 BBesG erstreckt sich nur auf Dienstbezüge (§ 1 Abs. 2 BBesG) und auf Anwärterbezüge.
- 1.3 Für Zeiten, für die der Verlust der Besoldung nach § 9 BBesG eintritt, entfällt auch der Anspruch auf Aufwandsentschädigungen, die in festen Monatsbeträgen gewährt werden.
- 1.4 Bleibt der Beamte für eine kürzere Zeit als einen vollen Arbeitstag dem Dienst fern, ist zunächst der auf den Kalendertag entfallende Teil der Bezüge nach § 3 Abs. 4 BBesG zu ermitteln (also 31., 30., 28 oder 29. Teil der Monatsbezüge). Zur Ermittlung des auf die Arbeitsstunde entfallenden Anteils der Tagesbezüge sind diese durch $\frac{1}{7}$, der wöchentlichen Arbeitszeit zu teilen (bei der 40-Stunden-Woche also Divisor 8) ohne Rücksicht darauf, wie die Arbeitszeit nach dem Dienstplan an dem betreffenden Arbeitstag geregelt ist.

Beispiel:

Dienstbezüge eines Amtsmanns, BesGr. A 11, Endstufe, verheiratet, zwei Kinder	= 3 842,59 DM
Tagesbezüge für Januar $\frac{1}{31}$	= 123,95 DM
Stundenbezug = 123,95 DM : 8	= 15,49 DM

Dieses Verfahren ist auch bei einem schuldhaften Fernbleiben vom Dienst im Rahmen einer Regelung über die gleitende Arbeitszeit anzuwenden, ohne Rücksicht darauf, wie die gleitende Arbeitszeit regelmäßiger oder an dem betreffenden Arbeitstag von dem Beamten in Anspruch genommen wurde.

Ist die wöchentliche Arbeitszeit wegen Bereitschaftsdienstes allgemein höher festgelegt, ist die höhere wöchentliche Arbeitszeit durch 5 zu teilen und hieraus als täglicher Arbeitszeit der Stundensatz zu ermitteln.

- 1.5 Für Lehrer ist der stundenweise Fortfall der Bezüge nach dem Unterrichtsstundensoll zu berechnen. Diese Unterrichtsverpflichtung (in der Regel in 45-Minuten-Stunden ausgedrückt) ist ebenfalls durch 5 zu teilen. Hieraus ergibt sich die rechnerisch durchschnittliche tägliche Unterrichtsverpflichtung. Der Tagesbezug ist sodann durch diese (rechnerisch durchschnittliche) tägliche Unterrichtsverpflichtung zu teilen. Das Ergebnis der Teilung ist der Satz für die entfallende Unterrichtsstunde.

Beispiel:

Dienstbezüge eines Lehrers an Grundschulen, BesGr. A 12, Endstufe, verheiratet, zwei Kinder	4 108,33 DM
Tagesbezüge für Januar $\frac{1}{31}$ =	132,52 DM
Unterrichtsverpflichtung: 28 Unterrichtsstunden	
Umrechnung auf den Arbeitstag: Divisor $\frac{28}{5}$, ($= 5 \frac{3}{5}$)	
Stundenbezug (132,52 DM : $\frac{28}{5}$) =	23,86 DM

Stundenanrechnungen für besondere Aufgaben im Schuldienst führen nicht zu einer Änderung des Divisors. Niedrigere Unterrichtsverpflichtungen durch Stundenermäßigungen wegen Alter, Schwerbehinderung oder aus sonstigen Gründen einer verminderten Leistungsfähigkeit sind jedoch beim Divisor zu berücksichtigen.

- 1.6 Bleibt ein Berufssoldat oder Soldat auf Zeit für einen kürzeren Zeitraum als einen vollen Tag (angesetzter Dienst laut Dienstplan) dem Dienst fern, ist der auf eine Stunde entfallende Anteil seiner Dienstbezüge unter Zugrundelegung der laut Dienstplan von ihm im Kalendermonat zu leistenden Gesamtstundenzahl zu berechnen.

Beispiel:

Dienstbezüge für einen ledigen Feldwebel, BesGr. A 7, 4. Dienst- altersstufe	1943,96 DM
Gesamtstundenzahl laut Dienstplan im Kalendermonat: 210	
Berechnung des Anteils der Bezüge für 1 Stunde: 1943,96 : 210 =	9,25 DM

- 1.7 Ein Abzug wird nur für volle nicht geleistete Stunden, in den Fällen der Nr. 1.5 für volle nicht geleistete Unterrichtsstunden (in der Regel 45-Minuten-Stunden), vorgenommen.
- 1.8 Hat der Beamte an einem Arbeitstag überhaupt keinen Dienst geleistet, entfällt der Tagesbezug in voller Höhe.
- 1.9 Durch eine stundenweise Berechnung nach den Nrn. 1.4 und 1.5 darf der auf den Arbeitstag entfallende Tagesbezug (bei Teilzeitbeschäftigte der entsprechende Anteil) nicht überschritten werden.
- 1.10 Die disziplinare Ahndung des Fernbleibens vom Dienst bleibt unberührt.

2 Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 9 a BBesG)

- 2.1 Die Vorschrift läßt in besonders gelagerten Fällen die Anrechnung von Einkommen auf die Besoldung zu. Soweit in beamtenrechtlichen Vorschriften, mit Ausnahme des Disziplinarrechts, die Anrechnung eines anderen Einkommens auf nachzuzahlende Besoldung zum Zwecke eines Verteilungsausgleichs vorgesehen war, ist § 9 a BBesG mit Wirkung vom 1. September 1980 an deren Stelle getreten. Die bisherigen Regelungen bleiben in Kraft, soweit sie sich nicht auf Besoldung (§ 1 BBesG) beziehen. Besoldungsansprüche für eine Zeit, in der der Beamte zur Dienstleistung nicht verpflichtet war, können z. B. in folgenden Fällen entstehen:
 - Entlassung des Beamten bei sofortiger Vollziehbarkeit und späterer Aufhebung der Entlassungsverfügung;
 - Versetzung des Beamten in den Ruhestand bzw. einstweiligen Ruhestand und spätere Aufhebung der Versetzungsverfügung. Die Fälle, in denen der Beamte wieder in das Beamtenverhältnis berufen wird, sind hiervon nicht erfaßt;
 - Verlust der Beamtenrechte durch eine Entscheidung im Sinne des § 24 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes und spätere Aufhebung der Entscheidung im Wiederaufnahmeverfahren im Sinne des Absatzes 2 dieser Bestimmung;
 - Verbot der Führung der Dienstgeschäfte im Sinne des § 41 des Beamtenrechtsrahmengesetzes.
- 2.2 Anrechenbar sind Einkünfte, die infolge der unterbliebenen Dienstleistung erzielt wurden. In Betracht kommen vor allem Arbeitseinkünfte und Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, wenn und soweit die Tätigkeit durch den Wegfall der Dienstleistung ermöglicht worden ist, sowie Ruhegehalt, Übergangsgeld, Unterhaltsbeiträge oder Renten aus einer Nachversicherung für eine frühere Tätigkeit im Beamtenverhältnis. Einkünfte aus Kapitalvermögen und aus Vermietung und Verpachtung scheiden für eine Anrechnung aus. Anrechenbar sind die Bruttoeinkünfte.
- 2.3 § 5 BBesG bleibt unberührt.
§ 9 Satz 3 BBesG ist entsprechend anzuwenden.

3 Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 13 Abs. 3 Satz 2 BBesG)

Die Gesetzesergänzung betrifft nur solche Fälle, in denen das Amt der nächsthöheren Laufbahn nach dem 13. Januar 1979 verliehen worden ist.

4 Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 40 Abs. 5 und 6 BBesG)

Nach Ergänzung der vorgenannten Vorschriften mit Wirkung vom 1. September 1980 gilt die Konkurrenz in bezug auf die Gewährung des Ehegattenanteils im Ortszuschlag und der Kinderanteile im Ortszuschlag (bzw. Sozialzuschlag, Unterschiedsbeträge) für die Zeit als unterbrochen, in der die Ehefrau Mutterschaftsurlaub in Anspruch nimmt. Die Änderung des Ortszuschlags des Ehemannes richtet sich in diesen Fällen nach § 41 Abs. 2 BBesG; soweit der Mutterschaftsurlaub bereits vor dem 1. September 1980 begonnen hat und an diesem Tage noch andauerte, steht der höhere Ortszuschlag ab 1. September 1980 zu.

Die Nrn. 40.5.4 (erster Spiegelstrich) und 40.6.5 Satz 1 der BBesGVwV sind mit Wirkung vom 1. September 1980 mit der Maßgabe anzuwenden, daß sie nur für die Zeit des Bezuges von Mutterschaftsgeld außerhalb eines Mutterschaftsurlaubs gelten.*)

5 Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 62 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 BBesG)

Nr. 62.3.3 der BBesGVwV ist mit Wirkung vom 1. September 1980 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Worte „oder entsprechende Leistungen während eines Mutterschaftsurlaubs“ wegen der Gesetzesänderung gegenstandslos geworden sind.

Der Anwärterverheiratenzuschlag ist ungekürzt weiterzuzahlen, wenn und solange die Ehefrau des Anwärters Mutterschaftsgeld nach den Vorschriften des Mutterschaftsgesetzes oder nach § 4 a Abs. 8 der Verordnung über den Mutterschutz der Beamtinnen erhält.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

*) Nach Nr. 2.2 des RdErl. d. Innenministers v. 13. 5. 1980 (MBI. NW. S. 1232) ist auch für die Zeit vor dem 1. September 1980 entsprechend zu verfahren.

– MBI. NW. 1981 S. 1454.

20510

Sicherstellung von Fahrzeugen durch die Polizei

RdErl. d. Innenministers v. 11. 6. 1981 – IV A 2 – 2051

Mein RdErl. v. 25. 6. 1979 (SMBI. NW. 20510) wird wie folgt geändert:

1. Der Nr. 4.215 wird folgender Satz 2 angefügt:

Muß für den Transport von Kleinfahrzeugen eine Vertragsfirma herangezogen werden, so ist aus Kostensparnisgründen auf eine Beiladung oder auf einen Sammeltransport Wert zu legen.

2. In Nr. 4.22 werden ersetzt

- in Absatz 1 die Worte „Die Regierungspräsidenten“ durch die Worte „Die Kreispolizeibehörden“,
- in Absatz 2 Satz 1 die Worte „einer Kreispolizeibehörde“ durch die Worte „der Kreispolizeibehörde“,
- in Absatz 2 der Satz 3 durch den Satz: „Für Autobahnabschnitte sind Regelungen nach den Weisungen des Regierungspräsidenten in den Vertrag aufzunehmen.“

3. In dem Satz vor § 1 der Anlage „Vertrag“

sind die Worte „den Regierungspräsidenten“ zu ersetzen durch die Worte „die Kreispolizeibehörde“.

4. In § 4 Absatz 1 Nr. 1 der Anlage „Vertrag“

wird ein Buchstabe „c“ mit folgendem Wortlaut angefügt: „Mopeds, Mofas, Fahrrädern mit Hilfsmotor und Krafträder“. Daneben ist zu setzen: „Preisstaffelung“.

5. In § 6 Absatz 1 der Anlage „Vertrag“ wird der letzte Halbsatz wie folgt gefaßt:

„entstehenden Schäden nach Maßgabe des § 417 i. V. m. § 390 bzw. den §§ 429 ff. HGB abzudecken hat“

Die Nrn. 1, 4 und 5 treten sofort in Kraft, die Nrn. 2 und 3 am 1. 1. 1982.

Im Einvernehmen mit dem Justizminister und dem Finanzminister.

– MBI. NW. 1981 S. 1455.

20510

20511

Polizeiliches Tätigkeitsrecht, Strafverfolgung, Amts- und Vollzugshilfe der Polizei

RdErl. d. Innenministers v. 24. 6. 1981 – IV A 2 – 1540

Die folgenden RdErl. werden aufgehoben:

1. RdErl. v. 8. 8. 1952 (SMBI. NW. 20511)
2. RdErl. v. 16. 7. 1956 (SMBI. NW. 20510)
3. RdErl. v. 21. 11. 1961 (SMBI. NW. 20511)
4. RdErl. v. 8. 1. 1962 (n. v.) – IV A 2 – 202 – (SMBI. NW. 20510)
5. RdErl. v. 1. 7. 1962 (SMBI. NW. 20511)
6. RdErl. v. 22. 7. 1962 (SMBI. NW. 20511)
7. RdErl. v. 10. 8. 1962 (SMBI. NW. 20511)
8. RdErl. v. 3. 12. 1962 (SMBI. NW. 20510)
9. RdErl. v. 4. 12. 1962 (SMBI. NW. 20511)
10. RdErl. v. 6. 12. 1962 (SMBI. NW. 20511)
11. RdErl. v. 19. 8. 1963 (SMBI. NW. 20511)
12. RdErl. v. 13. 5. 1965 (SMBI. NW. 20510).

– MBI. NW. 1981 S. 1455.

21260

Richtlinien für die Errichtung und den Betrieb von Dialysezentren

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 23. 6. 1981 – V B 2 – 0502.20

1 Allgemeines

- Zielsetzung

Diese Richtlinien sollen dazu beitragen, ein höchstmöglichen Maß an Sicherheit bei der Behandlung von chronisch niereninsuffizienten Patienten zu gewährleisten.

- Definition

Dialysezentren im Sinne dieser Richtlinien sind sämtliche Einrichtungen der Ausbildungs-, zentralen Heimodialyse (Limited Care) und Zentrumsdialyse (Praxisdialyse), die nicht in Krankenhäusern betrieben werden.

- Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten sowohl für die Hämodialyse als auch entsprechend für andere Behandlungsarten, wie Hämofiltration, Peritonealdialyse, CAPD usw.

- Sonstige Vorschriften und Richtlinien

Neben diesen Richtlinien sind die einschlägigen technischen (z. B. VDE) und seuchenhygienischen Vorschriften und Richtlinien sowie die von mir herausgegebene Studie zur Verbesserung der Sicherheit von Dialyseverfahren und Dialysegeräten und die Empfehlungen zur Struktur nephrologischer Abteilungen und zur Organisation der Dauerodialyse (herausgegeben von der Arbeitsgemeinschaft für Klinische Nephrologie) zu beachten. Dabei sind die Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu wahren.

1.1 Patientengruppen und ihre Zuordnung

Die zu behandelnden Patienten unterteilen sich gemäß den angeführten Unterscheidungsmerkmalen in

- a) Ausbildungspatienten (Ausbildungsdialyse)
- b) Heimdialysezentrumspatienten (Limited-Care-Dialyse), d. h. Patienten, die nicht ständige ärztliche Aufsicht benötigen
- c) Zentrumspatienten (Praxisdialyse), d. h. Patienten, die ständige ärztliche Aufsicht benötigen
- d) Australia-Antigen-positive Patienten.

Die Behandlung der Patientengruppen a-c kann unter Anbindung an den allgemeinen Behandlungsbereich erfolgen.

Für die Behandlung von Australia-Antigen-positiven Patienten (d) müssen in sich geschlossene, voll funktionsfähige, durch Schleusen von den übrigen Bereichen getrennte Einheiten geschaffen werden.

1.2 Gliederung eines Dialysezentrums in Funktionsbereiche

Für ein Dialysezentrum sind folgende Funktionsbereiche erforderlich:

- Erschließungsräume

Warteraum, Garderoben, WC, gegebenenfalls Verwaltungsräume und Anmeldung

- Betriebsräume

Arztzimmer, Untersuchungs- und Blutentnahmeraum, Patientenumkleideraum bzw. Patientschleuse, Personalschleuse, Dialyseräume, Schwesteraufsicht, Naßarbeitsraum, Serviceplatz

- Nebenfunktionsräume

Wasseraufbereitung, Versorgung, Entsorgung, Lager, gegebenenfalls Technikerraum

- Sonstige Neben- und Personalräume

Personalkleideraum, Dusche, WC, Personalaufenthalt, Teeküche, Toiletten, Duschen.

2 Anforderungen an die einzelnen Räume der Funktionsbereiche

2.1 Erschließungsräume

Im unmittelbaren Eingangsbereich. Zugänglich für alle Patienten und Personal, ohne daß das Betreten eines anderen Bereiches erforderlich ist.

2.2 Betriebsräume

2.2.1 Arztzimmer

2.2.2 Untersuchungsraum - kann ins Arztzimmer integriert sein - mit Untersuchungsliege

2.2.3 Blutentnahmeraum - nicht obligatorisch - Untersuchungs- und Blutentnahmeraum

2.2.4 Patientenschleuse und Patientenumkleideräume

Der Zugang zum Dialysebereich darf nur über entsprechende Schleusen möglich sein.

Der Umkleideraum für die Patienten kann gleichzeitig die Patientenschleuse zwischen Erschließungs- und Behandlungsräumen darstellen. Besteht diese Möglichkeit nicht, so ist zwischen dem Umkleide- und dem Behandlungsbereich eine Schleuse einzurichten.

Die Größe des Umkleideraumes richtet sich nach der Anzahl der Dialyseplätze. Für jeden Patienten sollte ausreichend Schrank- und Garderobenfläche zur Verfügung stehen, gegebenenfalls ist ein Wertschafschrank zur Verfügung zu stellen. Für Frauen und Männer sind getrennte Umkleidemöglichkeiten einzurichten.

Für bis zu vier Dialyseplätze ist ein WC notwendig, bei mehr als vier Plätzen sind nach Geschlechtern getrennte WCs vorzusehen. Ein Handwaschbecken sollte vorhanden sein. Die Installation einer Dusche ist in der positiven Einheit zweckmäßig.

2.2.5 Personal-Schleuse

Deutlich sichtbar muß ein Waschbecken in der Personal-Schleuse vorhanden sein. Die Schleuse ist mit einer Garderobeneinrichtung (gegebenenfalls für Schutzkleidung) und einer Abstellmöglichkeit für Schuhe zu versehen.

2.2.6 Aufsichtsplatz

Der Aufsichtsplatz ist so anzurichten, daß ein Sichtkontakt zu den (meisten) Patienten vorhanden ist. Das Hauptpult der Schwachstromanlage (siehe technische Anforderungen) ist hier zu installieren.

2.2.7 Dialyseraum

Die Größe des Raumes richtet sich nach der Anzahl der einzurichtenden Plätze. Pro Dialyseplatz müssen entsprechend den Empfehlungen der AGKN mindestens 10 qm zur Verfügung stehen; Arbeitsflächen sowie Schränke sind vorzusehen. Je nach Größe des Dialyseraums ist mindestens ein Handwaschbecken zu installieren. Für die Lüftung der Dialyseräume ist die Fensterlüftung ausreichend.

2.2.8 Plätze für Ausbildungspatienten

Können in entsprechender Anzahl dem allgemeinen Dialysebereich zugeordnet werden. Die Nutzfläche pro Platz muß mindestens ca. 15 qm betragen.

2.2.9 Besondere Behandlungsverfahren

Können dem allgemeinen Dialysebereich zugeordnet werden.

2.2.10 Für die Dialyseräume für Australia-Antigen-positiven Patienten

Gelten die Ausführungen wie unter 2.2.7. Der Zugang für Patienten und Personal von der Erschließungsraumgruppe muß hier über getrennte Schleusen erfolgen.

2.2.11 Naßarbeitsraum

Der Naßarbeitsraum dient zur Aufbewahrung der Putzmittel für den Dialysebereich sowie der Desinfektion von diversen Dialysehilfsmitteln, wie Scheren, Klemmen usw. Ein Ausgußbecken sowie eine Spülstation sollten vorhanden sein.

2.2.12 Serviceplatz

Dort müssen die Einrichtungen zur Wartung und Reparatur von Dialyseanlagen vorgehalten werden; im Australia-Antigen-positiv-Bereich sind sie unverzichtbar.

2.3 Nebenfunktionsräume

2.3.1 Technikerraum - nicht obligatorisch -

2.3.2 Wasseraufbereitungsraum

2.3.3 Putzraum

- wie Naßraum 2.2.1 -

2.3.4 Lager

Pro Behandlungsplatz mindestens 5 qm Lagerfläche.

2.4 Sonstige Nebenräume sowie Personalräume

2.4.1 Personal-Umkleideräume

getrennt nach Geschlechtern, jeweils mit Dusche und WC, pro Mitarbeiter ein Kleiderspind

2.4.2 Personalaufenthaltsraum

- ggf. mit Teeküche -

2.4.3 Toiletten und Duschen

- getrennt nach Geschlechtern -

Türen von Patientenaborthäusern müssen nach außen aufschlagen und mit einem Schlüssel von außen zu öffnen sein.

3 Hygienische Anforderungen

3.1 Waschbecken

In den Arzt-, Untersuchungs- und Dialyseräumen einschließlich der dazugehörigen Sanitärvorzone dürfen die Waschbecken keine Verschlüsse haben. Es dürfen an diesen Waschbecken nur solche Wasserarmaturen installiert sein, die ohne Berühren mit der Hand benutzt werden können. An jedem dieser Waschbecken sind Desinfektionsmittelspender vorzusehen.

3.2 Ausgüsse und Spülapparate

Putzwasser darf nur an den dafür vorgesehenen Entnahmestellen entnommen werden. Eine automatische Zuführung von Desinfektionsmittelspendern sollte vorhanden sein. Pro Dialyseeinheit ist ferner ein Steckbecken-Spülapparat vorzusehen (notwendig für den Australia-Antigen-positiven Bereich).

3.3 Oberflächen von Geräten

Die Oberflächen von Einrichtung und Geräten müssen beständig gegen Desinfektionsmittel sein.

3.4 Fußböden, Wände

Fußbodenbeläge müssen gleitsicher, flüssigkeitsdicht, leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Wände in Dialyseräumen müssen feucht zu reinigen und zu desinfizieren sein.

4 Technische Anforderungen**4.1 Elektrotechnische Anlagen****4.1.1 Notbeleuchtung**

Es ist eine mit Einzelleuchten betriebene Notbeleuchtung vorzusehen, die bei Stromausfall ein problemloses Beenden der Dialyse (Abschließen der Patienten von den Geräten) sicherstellt und die Beleuchtung der Verkehrs-, Rettungs- und Fluchtwege gewährleistet.

4.1.2 Elektrische Anschlußeinheit pro Dialyseplatz

Der Anschluß des Dialysegerätes erfolgt über eine unverwechselbare Steckdose. Zusätzlich erforderliche Steckdosen sind über einen gemeinsamen zweipoligen Sicherungsautomaten 16 A/L abzuschichern, dessen Auslösung zum Ausschalten des gesamten Anschlußplatzes führen muß. Alle galvanisch mit der Netzspannung verbundenen elektrischen Anschlüsse sind über einen gemeinsamen Fehlerstromschutzschalter ($I_{th} = 30 \text{ mA}$) abzuschichern. Mindestens ein Potentialausgleichsstift und ein Anschluß für Personalruf ist vorzusehen.

4.1.3 Notruf

An jedem Dialyseplatz sowie in Patienten-WCs und -umkleideräumen muß der Notruf ausgelöst werden können.

Der Empfang des Notrufes ist in allen Räumen sicherzustellen, in denen Ärzte und Pflegepersonal zu erreichen sind.

4.2 Sanitäre Anlagen**4.2.1 Wasseranschlußeinheit pro Dialyseplatz**

Dialyseplätze sind über eine Ringleitung zu versorgen, deren Ende offen ist. Bei der Zuführung verschiedener Flüssigkeiten sind deren Entnahmestellen zu kodieren.

4.2.2 Abflußeinheit pro Dialyseplatz

Jeder Dialyseplatz muß eine Abflußeinheit mit Geruchsverschluß erhalten. Der Anschluß des Ablaufs des Dialysegerätes muß so erfolgen, daß das ablauende Wasser frei in den Abfluß fällt (freier Einlauf).

– MBl. NW. 1981 S. 1455.

21270**Krankenhausbedarfsplan****des Landes Nordrhein-Westfalen****- Feststellungsverfahren und Fortschreibung -**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 16. 6. 1981 – V D 1 – 5704.1

Mein RdErl. v. 24. 10. 1979 (SMBI. NW. 2170) wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 3.2.2 werden folgende neue Nummern 3.2.3 bis 3.2.7 eingefügt:

3.2.3 Die Aufnahme bzw. Nichtaufnahme eines Krankenhauses in den Krankenhausbedarfsplan erfolgt grundsätzlich ab 1. 1. 1980. Im Betten-Ist in der Übersicht der Disziplinen und Betten in der Anlage 1 ist das Datum anzugeben, mit dessen Wirkung die letzte Disziplinen- oder Bettenänderung eingetreten und durch einen Feststellungsbescheid anerkannt worden ist. Bei nach dem 1. 1. 1980 eintretenden Änderungen müssen sich die beiden in der Anlage 1 auszuweisenden Daten (ab aufgenommen/Betten-Ist am) decken.

3.2.4 Abweichend von der Gruppeneinteilung für Pflegesätze sind die Fachabteilungen für Frauenheilkunde und Geburthilfe als zwei Abteilungen in der Zahl der Abteilungen zu berücksichtigen.

3.2.5 Schwerpunkte innerhalb der Disziplinen zählen in der Regel nicht als eigenständige Fachabteilung. Teilgebiete zählen als eigenständige Fachabteilungen, sofern für sie Betten vorgehalten werden und sie von einem nicht weisungsgebundenen Arzt mit der Berechtigung zur Führung der Teilgebietsbezeichnung geleitet werden und wenn sie in ihrer Bedeutung einer Fachabteilung entsprechen.

3.2.6 In die Feststellungsbescheide sind aus den Krankenhaus-Einzelblättern nur für die Krankenhausbedarfspannung relevante oder gesetzlich vorgeschriebene Feststellungen aufzunehmen. Hierzu zählen z. B. nicht „Akademisches Lehrkrankenhaus“ oder Hinweise auf weitere Betriebsstellen oder beabsichtigte Erweiterungen oder Neubauten.

3.2.7 Die Feststellungsbescheide (nach den Anlagen 1 und 2) müssen nicht zwingend gegen Zustellungsurkunde zugestellt werden. Auf die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Landeszustellungsgesetz vom 4. 12. 1957 (SMBI. NW. 2010) und den RdErl. d. Innenministers v. 30. 7. 1973 (SMBI. NW. 2010) wird hingewiesen.

2. An Nummer 3.4 wird folgender 2. Absatz angefügt:

Somit sind allgemeine Krankenhäuser mit bis zu 320 Betten in der Regel der Versorgungsstufe 1, Krankenhäuser mit 321 bis 600 Betten in der Regel der Versorgungsstufe 2 und Krankenhäuser mit mehr als 600 Betten in der Regel der Versorgungsstufe 3 zuzuordnen, soweit nicht im Einzelfall durch Erlaß andere Versorgungsstufen anerkannt worden sind.

3. Die Nummern 5.1 und 5.1.1 werden durch folgende Nummern 5.1 bis 5.1.2 ersetzt:

5.1 Die Änderung von Feststellungsbescheiden setzt eine Änderungsanzeige nach § 14 Abs. 3 KHG NW voraus und erfordert eine entsprechende Änderung des Krankenhausbedarfplans. Hierbei ist wie folgt zu verfahren:

5.1.1 Über Änderungsanzeigen nach § 14 Abs. 3 KHG NW, die den Soll-Vorgaben des Krankenhausbedarfplans im Krankenhaus-Einzelblatt entsprechen oder sich diesen Sollvorgaben annähern, entscheidet die Feststellungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen durch Erteilung eines im Betten-Ist entsprechend geänderten Feststellungsbescheides nach § 14 KHG NW. Den be-

21270**Seebestattungen****Ausnahmen von § 9 Abs. 1 des Feuerbestattungsgesetzes**

Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales – V C 2 – 02634 – u. d. Innenministers – I C 3/72.60.11 – v. 24. 6. 1981

In Nummer 1 unseres Gem. RdErl. v. 19. 10. 1978 (SMBI. NW. 21270) werden die Wörter „eine Erlaubnis nach Art. 2 des Hohe-See-Einbringungsgesetzes vom 11. Februar 1977 (BGBI. II S. 185) des Deutschen Hydrographischen Instituts nachweisen und“ gestrichen.

– MBl. NW. 1981 S. 1457.

standskräftigen Änderungsbescheid leitet die Feststellungsbehörde mir unverzüglich zu, damit der Krankenhausbedarfsplan von mir entsprechend fortgeschrieben werden kann.

- 5.1.2 Über Änderungsanzeigen nach § 14 Abs. 3 KHG NW, die eine Änderung der Soll-Vorgabe eines Krankenhauses im Krankenhaus-Einzelblatt des Krankenhausbedarfsplans, die Einrichtung neuer, nicht im Krankenhaus-Einzelblatt des Krankenhausbedarfsplans als bedarfsgerecht anerkannter Gebiete bzw. Teilgebiete, den Wegfall von im Betten-Ist und/oder im Betten-Soll des Krankenhaus-Einzelblattes als bedarfsgerecht ausgewiesener Gebiete bzw. Teilgebiete, die Aufnahme neuer Krankenhäuser in den Krankenhausbedarfsplan oder das Ausscheiden von Krankenhäusern aus dem Krankenhausbedarfsplan zum Gegenstand haben, hat mir die Feststellungsbehörde unverzüglich zu berichten und den Bericht mit einem begründeten Vorschlag zu versehen.

Über die beabsichtigte Änderung entscheide ich in diesen Fällen nach Anhörung der gem. § 6 Abs. 3 KHG wesentlich Beteiligten durch Erlass.

4. Die bisherige Nummer 5.1.2 wird Nummer 5.1.3.

5. Nummer 5.2 wird wie folgt neu gefaßt:

- 5.2 Die von mir bzw. von der Feststellungsbehörde durch Erteilung von geänderten Feststellungsbescheiden genehmigten Änderungen werden im Rahmen der zum 1. 7. eines jeden Kalenderjahres beabsichtigten Fortschreibung des Krankenhausbedarfsplans im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Die Veröffentlichung der Fortschreibung zum 1. 7. eines Kalenderjahres setzt voraus, daß mir die geänderten Feststellungsbescheide spätestens bis zum 31. 12. des vorhergehenden Kalenderjahres zugeleitet werden. Nach diesem Stichtag mir zugeleitete Feststellungsbescheide über genehmigte Änderungen können erst bei der nächsten Veröffentlichung der weiteren Fortschreibung des Krankenhausbedarfsplans berücksichtigt werden.

T.

6. In Nummer 6.1 wird das letzte Wort „sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.

7. Nummer 6.2 wird wie folgt neu gefaßt:

- 6.2 Der Feststellungsbescheid über die Nichtaufnahme in den Krankenhausbedarfsplan muß, sofern die Voraussetzungen nach Nr. 6.1 vorliegen, auch Angaben darüber enthalten, ob und ggf. welche Übergangsfrist nach § 8 Abs. 2 KHG dem Krankenhaus eingeräumt wird. Dabei sind in der Regel die bisher nach § 8 Abs. 1 oder Abs. 2 KHG eingeräumten Auslaufristen zu übernehmen. Keine Übergangsfristen nach § 8 Abs. 2 KHG können demnach gewährt werden in den Fällen, in denen Krankenhausträger bereits auf Aufnahme in den Vorläufigen Krankenhausbedarfsplan bzw. in den Krankenhausbedarfsplan vom 24. 10. 1979 geklagt und diese Klage bisher nicht zurückgenommen haben. Dies gilt auch für die Fälle, in denen Krankenhausträger nicht in rechtsverbindlicher Weise ihre Bereitschaft erklärt haben, den Krankenhausbetrieb innerhalb einer Übergangsfrist ein- oder umzustellen.

In den Fällen, in denen bisher eine Übergangsfrist nach § 8 Abs. 2 KHG nicht eingeräumt worden ist oder die Verlängerung einer bereits festgesetzten Übergangsfrist beantragt wird, ist mir unter Vorlage des Antrags des Krankenhausträgers und Darlegung der nach § 8 Abs. 2 KHG für die Notwendigkeit einer Verlängerung maßgebenden Gründe zu berichten.

Ist eine Übergangsfrist nach § 8 Abs. 2 KHG bisher nicht eingeräumt worden, so ist in den Feststellungsbescheid über die Nichtaufnahme in den Krankenhausbedarfsplan ein entsprechender Hinweis aufzunehmen, daß die Gewährung einer

Übergangsfrist nach Abstimmung mit mir ein gesonderter Bescheid ergehen wird.

8. Nummer 7 wird wie folgt neu gefaßt:

- 7 Die Feststellungsbehörde leitet mir 4 Durchschriften des **bestandskräftigen** Feststellungsbescheides zu; bei Krankenhäusern der Bundesknappschaft und der Landschaftsverbände leitet die Feststellungsbehörde eine weitere Durchschrift dem Regierungspräsidenten zu, in dessen Bezirk das Krankenhaus liegt. Eine Durchschrift des **bestandskräftigen** Feststellungsbescheides ist ferner zuzuleiten:
- 7.1 dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen;
- 7.2 der Stadt bzw. dem Kreis, in dessen Gebiet das Krankenhaus liegt, sofern sie nicht selbst Träger des Krankenhauses sind;
- 7.3 dem zuständigen Spitzenverband.
9. Mein RdErl. v. 7. 3. 1980 – V D 1 – 5704.1 – (n.v.) wird aufgehoben.
10. In der Anlage 1 werden die Wörter vor der Rechtsmittelbelehrung „wird aufgehoben“ durch die Wörter „wird durch diesen Bescheid ersetzt“ ersetzt.

– MBl. NW. 1981 S. 1457.

232373

DIN 4109 Schallschutz im Hochbau

RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 29. 6. 1981 – V B 4 – 870.310

Der RdErl. v. 14. 6. 1963 (SMBI. NW. 232373) wird wie folgt geändert:

- 1 Der Abschnitt 2.31 erhält folgende Fassung:
 2.31 Die in Blatt 3 als ausreichend aufgeführten Bauteile dürfen ohne besondere Eignungsprüfung verwendet werden. Für andere Ausführungen muß mit den Bauunterlagen ein Zeugnis über ihre Eignung (DIN 4109 Blatt 3, Einleitung) vorgelegt werden. Zur Eignungsprüfung, die in der Regel in einem Prüfstand mit bauüblichen Nebenwegen durchzuführen ist, gehört eine Nachprüfung im Bauwerk (Abschnitt 4.1.2.5).

Für Eignungsprüfungen kommen als sachverständige Prüfstellen diejenigen in Betracht, die in einer in den Mitteilungen des Instituts für Bau-technik, Berlin, veröffentlichten Liste aufgeführt sind (vgl. Mitteilungen IfBt 6/1978).

1.1 Der Abschnitt 2.32 wird aufgehoben.

1.2 Der Abschnitt 2.33 erhält folgenden Wortlaut:

- 2.33 Bei baulichen Anlagen, bei denen höhere Mindestanforderungen an den Schallschutz gestellt werden (vgl. DIN 4109 Blatt 2, Tabelle 1, Abschn. 1.3, 1.4 und 1.5), ist vor der Schlussabnahme nach § 96 Abs. 3 BauO NW durch eine Güteprüfung das tatsächlich erreichte Schallschutzmaß festzustellen.

Für diese Prüfung ist eine sachverständige Prüfstelle entsprechend § 96 Abs. 8 BauO NW heranzuziehen. Dabei hat die untere Bauaufsichtsbehörde darauf zu achten, daß diese Prüfstelle über die notwendige Sach- und Fachkunde und die dafür notwendigen Einrichtungen verfügt.

- 2 Im Verzeichnis der nach § 3 Abs. 3 BauO NW eingeführten technischen Baubestimmungen – Anlage zum RdErl. v. 18. 11. 1979 (SMBI. NW. 2323) – ist in Abschnitt 8.3 bei DIN 4109 Teil 2 in Spalte 6 aufzunehmen:

Änderung des Einführungserlasses:
 RdErl. v. 29. 6. 1981 (MBl. NW. S. 1458/SMBI. NW. 232373).

– MBl. NW. 1981 S. 1458.

71290

Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft**Pegelmessungen zur Ermittlung
der Luftverunreinigungen durch Staubniederschlag
und Schwefeldioxid**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 24. 6. 1981 – III B 7 – 8817.71 – (III/ 16/81)

Mein RdErl. v. 25. 11. 1975 (SMBL. NW. 71290) wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I Nr. 8.1 Satz 2 wird der Betrag „13,46“ durch den Betrag „15,–“ ersetzt.
2. In Abschnitt II Nr. 8.1 Satz 2 wird der Betrag „16,93“ durch den Betrag „19,50“ ersetzt.

Diese Änderungen gelten ab 1. Juli 1981.

– MBL. NW. 1981 S. 1459.

791

**Anerkennung von Verbänden
nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 24. 6. 1981 – I A 1 – 1.17.00 – 93/77

Durch Bescheid vom 29. April 1981 habe ich den

Bund Natur- und Umweltschutz
Nordrhein-Westfalen e. V.

Geschäftsstelle Külshammerweg 40, 4300 Essen,

nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574) i. V. mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 28. Juni 1977 (GV. NW. S. 280/SGV. NW. 791) mit Wirkung vom 1. Juli 1981 anerkannt.

Mit dieser Anerkennung erhält der Bund Natur- und Umweltschutz Nordrhein-Westfalen e. V. die Rechte aus § 29 BNatSchG. Ihm ist, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften eine inhaltsgleiche oder weitergehende Form der Mitwirkung vorgesehen ist, im Rahmen seines satzungsgemäßen Aufgabenbereichs Gelegenheit zur Äußerung sowie zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigungsgutachten zu geben.

1. bei der Vorbereitung von Verordnungen und anderen im Range unter dem Gesetz stehenden Rechtsvorschriften der Landschaftsbehörden,
2. bei der Vorbereitung von Programmen und Plänen im Sinne der §§ 5 und 6 BNatSchG, soweit sie dem einzelnen gegenüber verbindlich sind,
3. vor Befreiungen von Verboten und Geboten, die zum Schutz von Naturschutzgebieten und Nationalparks erlassen sind,
4. in Planfeststellungsverfahren über Vorhaben, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne des § 8 BNatSchG verbunden sind.

Der Aufgabenbereich des Bundes Natur- und Umweltschutz Nordrhein-Westfalen e. V. wird in seiner Satzung wie folgt beschrieben:

Zweck des Bundes sind Schutz und Pflege von Natur und naturgemäßer Umwelt zur Erhaltung und Wiederherstellung der naturbedingten Einheit von Leben und Umwelt. Seine Bemühungen gelten insbesondere den noch verbliebenen Naturlandschaften und naturnahen Landschaften, einer ökologischen Gestaltung der Kulturlandschaft und naturnaher Erholungslandschaften, den natürlichen Bodenformen, schutzwürdigen Einzelobjekten, der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt, der Förderung des Tierschutzes, der Bodengesundheit, der Reinhaltung von Wasser und Luft, der Lärmminderung sowie gesunder Lebensbedingungen, u. a. im Wohn-, Arbeits- und Ernährungsbereich.

Der Bund macht es sich zur Aufgabe:

- a) den Natur-, Umwelt- und Lebensschutzgedanken öffentlich zu vertreten,

- b) darauf hinzuarbeiten, daß ökologisches Verständnis in Gesellschaft und Schule als allgemeines Bildungsziel anerkannt wird,
- c) Veröffentlichungen über Natur- und Lebensschutz, Umwelt- und Landschaftspflege herauszugeben sowie Vorträge, Führungen, Lehrgänge und Ausstellungen, insbesondere auch für die Jugend, zu veranstalten,
- d) bei Planungen und Gesetzgebungsprojekten, die für Natur, Landschaft oder Umwelt des Menschen bedeutsam sind, mitzuwirken,
- e) für einen konsequenten Vollzug der einschlägigen Gesetze einzutreten,
- f) Schädigungen der Lebensgrundlagen, insbesondere der Natur des Naturhaushalts und der Landschaft, sowie naturlandschafts- und umweltfeindliche Planungen mit allen gesetzlichen Mitteln zu bekämpfen,
- g) naturverbundene Planung und Pflege der Landschaft zu fördern,
- h) schutzwürdige Gebiete und Naturgebilde zu erwerben, ggf. die Trägerschaft für Schutzgebiete zu übernehmen und für deren Erhaltung zu sorgen,
- i) die Erforschung der Grundlagen von Natur- und Lebensschutz sowie der Umweltbeziehungen zu fördern, ebenso Erkenntnisse und Erfahrungen zu vermitteln und auszutauschen,
- j) ein ökologisch notwendiges Jagdwesen zu fördern,
- k) Wildschäden auf ökologischer Grundlage vorzubeugen,
- l) zu Stiftungen und sonstigen Zuwendungen für die unter a) bis k) genannten Aufgaben aufzurufen.

Damit der Verein von seinen Mitwirkungsrechten Gebrauch machen kann, ist er rechtzeitig von den genannten Vorhaben zu unterrichten. Die Unterrichtung muß für die Entscheidung des Vereins, ob eine Mitwirkung erfolgen soll, ausreichend sein. Sie muß mindestens Art, Ort und Ausmaß des Vorhabens erkennen lassen.

Im übrigen verweise ich auf meine RdErl. v. 18. 6. 1980 und 31. 10. 1980 (SMBL. NW. 791).

– MBL. NW. 1981 S. 1459.

8054

**Durchführung der Druckluftverordnung
Betriebsdruck in Krankendruckluftkammern**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 23. 6. 1981 – III A 3 – 8254.3 – (III Nr. 15/81)

Nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Anhang 1 Nr. 3.1 der Druckluftverordnung vom 4. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1909), geändert durch Gesetz vom 12. April 1978 (BGBl. I S. 965), ist bei Druckluftarbeiten unter einem Betriebsdruck in der Arbeitskammer von 1 bis 1,8 bar Überdruck eine Krankendruckluftkammer mit einem höchstzulässigen Betriebsdruck von mindestens 3 bar Überdruck bereitzustellen.

Zu der Frage des Betriebsdruckes in Krankendruckluftkammern hat der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung ein Gutachten fertigen lassen. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, daß auch bei Druckluftarbeiten bis 1,8 bar Überdruck Krankheitsfälle – insbesondere Luftembolien – vorkommen können, die einen höheren Behandlungsdruck als 3 bar Überdruck erfordern.

Um die bei Arbeiten im Überdruck gelegentlich und unvermeidbar auftretenden Erkrankungen unverzüglich und ausreichend behandeln zu können, muß in der Krankendruckluftkammer eine Drucksteigerung bis 5 bar Überdruck möglich sein. Damit dies sichergestellt wird, muß eine Krankendruckluftkammer mit einem höchstzulässigen Betriebsdruck von mindestens 5,5 bar Überdruck zur Verfügung stehen. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat angekündigt, Anhang 1 Nr. 3.1 der Druckluftverordnung entsprechend zu ändern. Es wird darauf hingewiesen, daß nach der Druckluftverordnung bereits jetzt bei einem Betriebsdruck in der Arbeitskammer von mehr als 1,8 bar Überdruck eine Krankendruckluftkam-

mer mit einem höchstzulässigen Betriebsdruck von mindestens 5,5 bar Überdruck bereitzustellen ist.

Im Vorgriff auf die Änderung der Druckluftverordnung haben die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter darauf hinzuwirken, daß auch bei der Einrichtung von Druckluftarbeitsstellen mit einem Betriebsdruck in der Arbeitskammer von 1 bis 1,8 bar Überdruck nur noch Krankendruckluftkammern mit einem höchstzulässigen Betriebsdruck von mindestens 5,5 bar Überdruck bereitgestellt werden.

– MBl. NW. 1981 S. 1459.

924

Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 12. 8. 1981 – IV/A 1 – 42 – 80/3 – (24/81)

Hiermit gebe ich eine Aufstellung nach Nr. 7.15.1 der Richtlinien zur Durchführung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (siehe Nr. 1 d. RdErl. v. 8. 7. 1974 – SMBL. NW. 924) bekannt, die mir die Behörde für Inneres der Freien und Hansestadt Hamburg übersandt hat:

„Die Erlaubnisse nach § 7 GGVS sind hinsichtlich der Fahrwege im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg mit folgenden Auflagen zu versehen:

1. Allgemeine Verhaltensmaßnahmen

- 1.1 Das Fahrpersonal muß vor Antritt der Fahrt von den Weisungen der Unfallmerkblätter Kenntnis nehmen und in der Lage sein, sie sachgemäß anzuwenden.
- 1.2 Es ist mit einer über die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung hinausgehenden besonderen Vorsicht zu fahren, insbesondere beim Ausweichen, Einbiegen, Wenden und Überholen sowie bei Befahren von Kreuzungen, Einmündungen, Engstellen, Kurven, Gefällstrecken, unübersichtlichen Streckenabschnitten, ausgeschilderten Wasserschutzgebieten und Ortsdurchfahrten. Notwendige Aufenthalte sind auf das unvermeidliche Maß zu beschränken.
- 1.3 Wenn bei Unfällen oder Zwischenfällen gefährliche Güter freiwerden, so hat dies der Fahrzeugführer oder, falls er verhindert ist, der Beifahrer unter Benennung des gefährlichen Gutes und des Nettogewichts des Gutes unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzugeben.

2. Tunnelbenutzung

2.1 Elbtunnel

- 2.1.1 Ein absolutes Durchfahrerverbot des Elbtunnels im Zuge der BAB A7 besteht für Fahrzeuge, die folgende gefährliche Güter geladen haben:
 - 2.1.1.1 Explosive Stoffe und Gegenstände der Klasse 1 a,
 - 2.1.1.2 mit explosiven Stoffen geladene Gegenstände der Klasse 1 b,
 - 2.1.1.3 Feuerwerkskörper der Klasse 1 c,
 - 2.1.1.4 verdichtete, verflüssigte oder unter Druck gelöste Gase der Klasse 2,
 - 2.1.1.5 Blausäure der Klasse 6.1 Ziffern 1 a und 1 b.
- 2.1.2 Alle übrigen kennzeichnungspflichtigen Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern, für die Ziffer 2.1.1 nicht gilt, dürfen den Elbtunnel nicht am Tage in der Zeit von 6.00 bis 21.00 Uhr befahren.

2.2 Andere Tunnel

- Es dürfen nicht befahren werden:
- 2.2.1 der Wallringtunnel,
 - 2.2.2 der Deichtortunnel,
 - 2.2.3 das Vorfahrtbauwerk am Congress-Centrum Hamburg im Zuge der Marseiller Straße

3. Fahrwege für Fahrten im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg
 - 3.1 Allgemeine Fahrwegbenutzung
 - 3.1.1 Beförderung im hamburgischen Staatsgebiet haben soweit wie möglich auf Bundesautobahnen oder Hauptverkehrsstraßen zu erfolgen.
 - 3.1.2 Beförderungen auf Fahrwegen im hamburgischen Staatsgebiet – ausgenommen die Bundesautobahnen – sollen möglichst nicht in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr durchgeführt werden.
 - 3.2 Fahrwege für Fahrten in das Freihafengebiet (Empfangsort)

BAB A 1, Autobahndreieck Hamburg-Süd, weiter BAB A 255 bis Anschlußstelle Hamburg-Veddel (Peute), anschließend auf kürzestem Wege zum Bestimmungsort

oder

BAB A 7 bis Anschlußstelle Waltershof unter Beachtung der Ziffer 2. für die Elbtunneldurchfahrt, anschließend auf kürzestem Wege zum Bestimmungsort.
 - 3.3 Fahrwege für Fahrten aus dem Freihafengebiet (Absendeort)

Ausfahrt Zollamt Zweibrückenstraße, Neue Elbbrücke, Vedeler Brückenstraße bis zur Anschlußstelle Hamburg-Veddel, anschließend BAB oder

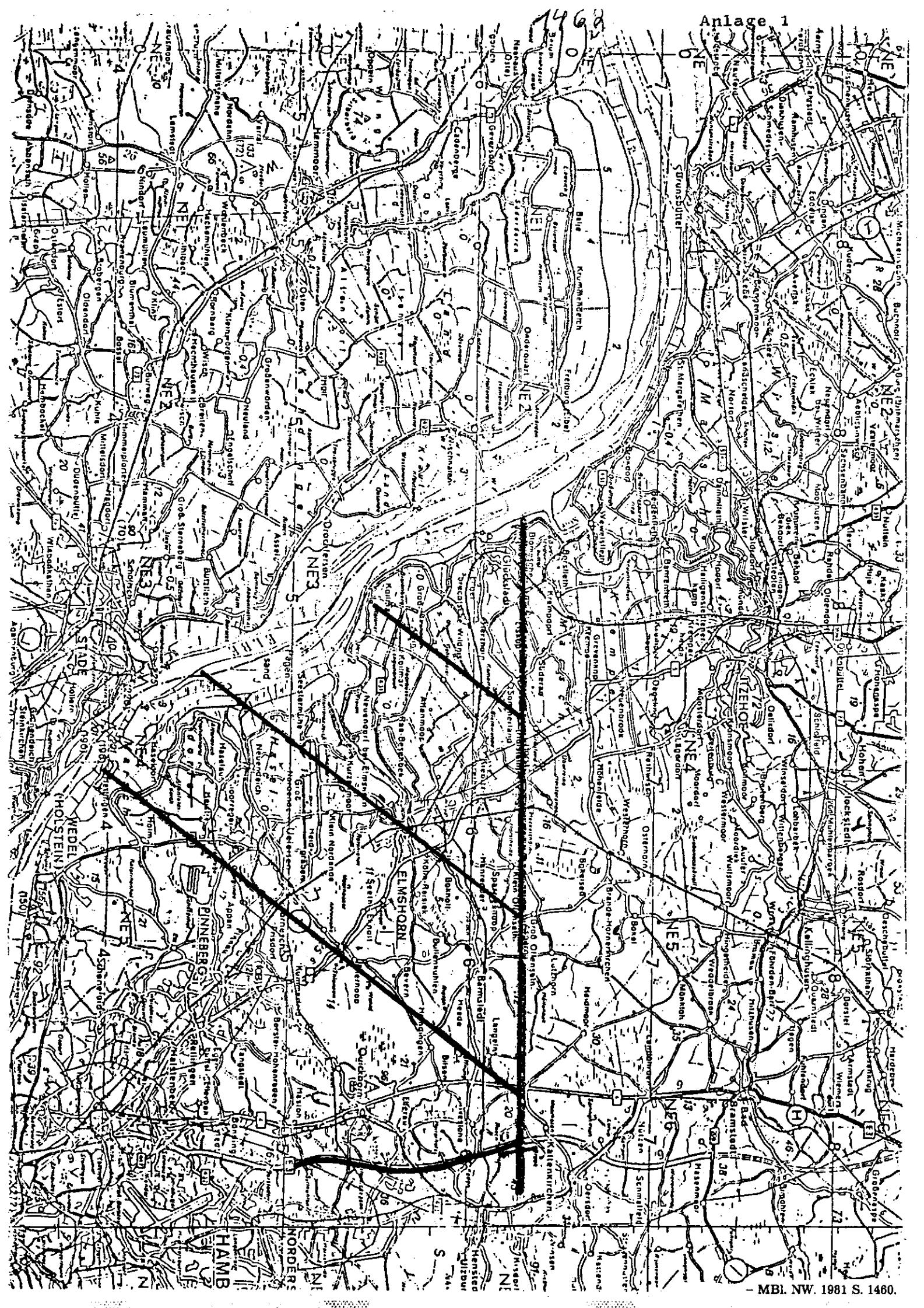
auf kürzestem Wege zur Anschlußstelle Waltershof und Weiterfahrt auf der BAB unter Beachtung der Ziffer 2. für die Elbtunneldurchfahrt.
 - 3.4 Für Fahrzeuge zu den Tanklagern und Raffinerien südlich der Süderelbe (Harburger Raum)
 - 3.4.1 aus Nordosten, Osten und Südosten
 - 3.4.2 BAB A 1 bis Anschlußstelle Harburg, Neuländer Straße, Nartenstraße, Kanalplatz, Blohmstraße, Seehafenstraße, Moorburger Straße
 - 3.4.2 aus Süden und Südwesten
 - 3.4.1 wie bei Ziffer 3.4.1
 - 3.4.3 oder
 - 3.4.2 BAB A 7 bis Anschlußstelle Heimfeld, Stader Straße, Moorburger Bogen
 - 3.4.3 aus Westen
 - 3.4.2 Cuxhavener Straße, Stader Straße (B 73), Moorburger Bogen
 - 3.4.4 aus Nordwesten
 - 3.4.2 BAB A 7 bis Anschlußstelle Heimfeld unter Beachtung der Ziffer 2. für die Elbtunneldurchfahrt, Stader Straße, Moorburger Bogen
 - 3.5 Für Fahrzeuge von den Tanklagern und Raffinerien südlich der Süderelbe (Harburger Raum)
 - 3.5.1 nach Nordosten, Osten und Südosten
 - 3.5.1 Gegenrichtung von Ziffer 3.4.1, jedoch zwischen Seehafenstraße und Kanalplatz über Konsul-Ritter-Str., Wilhelm-Weber-Str., Lauenbrucher Deich, Dampfschiffsweg, Blohmstr.
 - 3.5.2 nach Süden und Südwesten
 - 3.5.1 wie bei Ziffer 3.5.1
 - 3.5.2 oder
 - 3.5.2 Moorburger Bogen, Stader Straße bis Anschlußstelle Heimfeld, BAB A 7
 - 3.5.3 nach Westen
 - 3.5.3 Gegenrichtung von Ziffer 3.4.3
 - 3.5.4 nach Nordwesten
 - 3.5.4 Gegenrichtung von Ziffer 3.4.4
 - 3.6 Für Fahrzeuge zu den Tanklagern und Raffinerien im Raum Wilhelmsburg
 - 3.6.1 aus Nordosten, Osten und Südosten
 - 3.6.1 BAB A 1 bis Anschlußstelle Stillhorn, Stillhorner Weg, Kornweide, Hohe-Schaar-Straße, Rethe-damm, Neuhofer Brückenstraße)

- 3.6.2 aus Süden und Südwesten
 a) wie bei Ziffer 3.6.1
 oder
 b) BAB A 7 bis Anschlußstelle Waltershof, Köhlbrandbrücke, Neuhofer Damm, Neuhofer Brückenstraße bzw. Rethedamm, Hohe-Schaarstraße
- 3.6.3 aus Westen
 Cuxhavener Straße, Stader Straße bis Anschlußstelle Heimfeld, BAB A 7 bis Anschlußstelle Waltershof und weiter wie bei Ziffer 3.6.2 b)
- 3.6.4 aus Nordwesten
 BAB A 7 bis Anschlußstelle Waltershof unter Beachtung der Ziffer 2. für die Elbtunneldurchfahrt und weiter wie bei Ziffer 3.6.2 b)
- 3.7 Für Fahrzeuge von den Tanklagern und Raffinerien im Raum Wilhelmsburg
- 3.7.1 nach Nordosten, Osten und Südosten
 Gegenrichtung von Ziffer 3.6.1
- 3.7.2 nach Süden und Südwesten
 a) Gegenrichtung von Ziffer 3.6.1
 oder
 b) Gegenrichtung von Ziffer 3.6.2 b)
- 3.7.3 nach Westen
 Gegenrichtung von Ziffer 3.6.3
- 3.7.4 nach Nordwesten
 Gegenrichtung von 3.6.4
4. Fahrwege für Durchfahrten durch das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg
- 4.1 Allgemeine Fahrwegbenutzung
 (Absendeort und Empfangsort liegen außerhalb Hamburgs und nicht im Gebiet nordwestlich Hamburgs entsprechend Anlage 1)
 BAB A 1, Autobahndreieck Hamburg-Süd und weiter BAB A 1
 oder
 BAB A 7 unter Beachtung der Ziffer 2. für die Elbtunneldurchfahrt.
- Anlage
- 4.2 Fahrwege für Durchfahrten in das Gebiet nordwestlich Hamburgs
 Bei Durchfahrten kommend aus südlicher Richtung (südlich der Elbe) in das Gebiet nordwestlich Hamburgs (s. Anlage 1), unter Umgehung des Elbtunnels im Zuge der BAB A 7:
 BAB A 1 bis Autobahndreieck Hamburg-Süd, BAB A 255 bis Anschlußstelle Hamburg-Veddel, Billhorner Brückenstraße, Amsinckstraße, Ost-West-Straße, Millerntordamm, Simon-von-Utrecht-Straße, Holstenstraße, Kieler Straße (bis hierher Ausschilderung B 4), Holstenkamp, Schnackenburgallee, Anschlußstelle Hamburg-Volkspark, BAB A 7.
- 4.3 Fahrwege für Durchfahrten aus dem Gebiet nordwestlich Hamburgs
 Bei Durchfahrten kommend aus dem Gebiet nordwestlich Hamburgs (s. Anlage 1), in südliche Richtungen (südlich der Elbe), unter Umgehung des Elbtunnels im Zuge der BAB A 7:
 BAB A 7 bis Anschlußstelle Hamburg-Volkspark, Schnackenburgallee, Holstenkamp, Kieler Straße, Holstenstraße, Reeperbahn, Millerntorplatz, Millerntordamm, Ost-West-Straße, Amsinckstraße, Billhorner Brückenstraße bis Anschlußstelle Hamburg-Veddel, BAB 255 bis Autobahndreieck Hamburg-Süd, BAB A 1."

Ich bitte, entsprechend Nr. 2.4 (3. Absatz) d. RdErl. v. 8. 7. 1974 (SMBI. NW. 924) zu verfahren.

Mein RdErl. v. 4. 2. 1978 (SMBI. NW. 924) wird hiermit aufgehoben.

Anlage 1



II.
**Minister für Wirtschaft, Mittelstand
 und Verkehr**

**Einundzwanzigstes gemeinschaftliches
 AFO/GUVU-Seminar zu dem Thema:
 „Technische und juristische Aspekte
 unzulässiger Veränderungen
 am Kraftfahrzeug“**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
 Verkehr v. 16. 6. 1981 - IV/A 4 - 52 - 72

Die Arbeits- und Forschungsgemeinschaft für Straßenverkehr und Verkehrssicherheit e. V. (AFO), Köln, die Gesellschaft für Ursachenforschung bei Verkehrsunfällen e. V. (GUVU), Köln, sowie die Deutsche Akademie für Verkehrswissenschaft e. V., Hamburg, veranstalten ein dreitägiges Seminar zu dem Thema:

„Technische und juristische Aspekte unzulässiger Veränderungen am Kraftfahrzeug“

Es soll den Angehörigen der Verwaltung und Behörden sowie den Kraftfahrzeugsachverständigen, die an verantwortlicher Stelle für den Straßenverkehr tätig sind, Gelegenheit geben, sich über neue Erkenntnisse auf dem Gebiet der Sicherung des Menschen im Straßenverkehr zu unterrichten.

Das Seminar wird vom 1. bis zum 3. Oktober 1981 in der Universität zu Köln, Albertus-Magnus-Platz, Köln-Lindenthal, im Hörsaal C des Hörsaalgebäudes durchgeführt. Es beginnt am 1. Oktober 1981 um 9.30 Uhr (Ausgabe der Tagungsunterlagen im Tagungsbüro ab 9.00 Uhr) und endet am 3. Oktober 1981 um 11.30 Uhr.

Es werden folgende Themen behandelt:

- Das Erlöschen der Betriebserlaubnis durch unzulässige Veränderungen am Kraftfahrzeug aus der Sicht des Verordnungsgebers
- Versicherungsrechtliche Konsequenzen unzulässiger Veränderungen am Kraftfahrzeug
- Erfahrungen der Polizei bei der Verkehrskontrolle von Mofa 25
- Erkennbarkeit und Beurteilung von Änderungen an motorisierten Zweirädern aus der Sicht der Technischen Überwachung
- Aspekte der Überprüfung und Begutachtung von Nachrüst- und Austauschteilen für Personenkraftwagen
- Verkehrsdelinquenz bei unzulässigen Veränderungen am Kraftfahrzeug aus der Sicht des Strafverteidigers
- Unfallursächliche technische Mängel und Bauartveränderungen an Kraftfahrzeugen, Ergebnisse aus Untersuchungen realer Unfälle
- Häufigkeit von eruierbaren Veränderungen an motorisierten Zweirädern und von Geschwindigkeitsüberschreitungen bei Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr
- Pädagogische Möglichkeiten zur Beeinflussung von Jugendlichen für richtiges Verhalten als Mofafahrer

- Methoden, Möglichkeiten und Erkennbarkeit des Frißierens von kleinlumigen Zweiradfahrzeugen
- Versuch einer Abgrenzung zulässiger von unzulässigen Veränderungen an Personenkraftwagen
- Unzulässige Veränderungen am Kraftfahrzeug, insbesondere bei Mofa und Moped, aus der Sicht des Straf- und Bußgeldrichters

Anmeldungen zum Seminar werden schriftlich erbeten an die

Arbeits- und Forschungsgemeinschaft
 für Straßenverkehr und Verkehrssicherheit (AFO) e. V.
 - Institut an der Universität zu Köln -
 Gyrhofstraße 2
 5000 Köln 41

Anfragen, die die Tagung betreffen, können auch telefonisch unter (02 21) 41 77 22 oder 41 93 02 an die AFO gerichtet werden. Jede gewünschte Anzahl von Einladungen und Anmeldekarten stehen bei der AFO zur Verfügung.

Die Zimmerreservierung erfolgt durch das Verkehrsamt der Stadt Köln:

Unter Fettenden 19 (am Dom)
 D-5000 Köln 1
 Ruf (02 21) 2 21 33 30/33 48

Für die Teilnahme am Seminar werden folgende Unkostenbeiträge erhoben:

Mitglieder der AFO bzw. Mitglieder der GUVU	150,- DM
Angestellte freiberuflich tätiger Sachverständiger	150,- DM
Nichtmitglieder	170,- DM
Abendveranstaltung am 1. 10. 1981	10,- DM

Der Unkostenbeitrag wird mit der Anmeldung fällig. Es wird um Überweisung auf das AFO-Konto 8 451 578 (BLZ 370 800 40) bei der Dresdner Bank in Köln (Postscheckkonto der Dresdner Bank: Köln 2000-503) gebeten.

Die Teilnehmerkarten werden unmittelbar nach Eingang des Unkostenbeitrages unaufgefordert zusammen mit einem Stadtplanausschnitt zugesandt. Es wird gebeten, den Unkostenbeitrag möglichst bis zum 15. September 1981 auf das angegebene Konto zu überweisen. Teilnehmerkarten können auch noch im Tagungsbüro erworben werden. Das Tagungsbüro befindet sich vor dem Hörsaal C der Universität zu Köln.

Am Donnerstag und Freitag ist Gelegenheit zum Mittagessen in der Mensa der Universität zu Köln gegeben. Die Lage der Mensa geht aus dem Stadtplanausschnitt hervor.

Angesichts der Bedeutung der zur Erörterung stehenden Themen empfehle ich, den in Betracht kommenden Bediensteten die Teilnahme an dem Seminar zu ermöglichen.

T.

1464

Einzelpreis dieser Nummer 5,70 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (02 11) 36 03 01 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 6 88 82 93/2 94, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteijahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X